

Spezielle Hinweise für Arbeitgeber Elektronisches Arbeitgeber-Meldeverfahren

Seit dem 1. Januar 2009 sind Arbeitgeber gemäß § 28 a Abs. 10 SGB IV gesetzlich dazu verpflichtet, für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, Meldungen nach § 28 a Abs. 1, 2 und 9 SGB IV zusätzlich an die DASBV (<http://www.dasbv.de>) als Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

Gemäß § 28a Abs. 10 Satz 2 SGB IV hat die Datenübermittlung zwingend "durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erfolgen". Ausnahmen - insbesondere Meldungen in Papierform - sind weder vorgesehen noch zulässig.

Alle für dieses Verfahren benötigten Informationen finden Sie in dem ABV-Rundschreiben "Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen", das Ihnen im Internet auf der Homepage der DASBV (<http://www.dasbv.de>) unter "Service - ABV-Rundschreiben" zur Verfügung steht.

Die systemgeprüfte Ausfüllhilfe finden Sie im Internet auf der Homepage SV-Meldeportal Arbeitgeber (<https://info.sv-meldeportal.de/>).

Betriebsnummer des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Diese lautet: 67893089

Mitgliedsnummer der Beschäftigten

Für die Übermittlung der Arbeitgebermeldungen benötigen Sie die erweiterte 11-stellige Mitgliedsnummer. Diese erweiterte Mitgliedsnummer erhalten Sie von Ihren Mitarbeitenden. Sie entspricht für unser Versorgungswerk folgendem Muster: xxxxxxx051x.

Überweisung der Beiträge

Bitte geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck stets **Ihre eigene 8-stellige Betriebsnummer** an. Ihre Betriebsnummer ist immer 8-stellig. Bitte geben Sie daher ggf. auch Nullen mit an.

Grundmeldungen / Korrekturmeldungen

Bitte melden Sie stets alle Ihre Arbeitnehmer, die beim Versorgungswerk rentenversichert sind.

Der Beitragsnachweis muss auch dann das ungekürzte laufende Arbeitsentgelt enthalten, wenn der Arbeitgeber die Pflichtbeiträge an den Arbeitnehmer auskehrt und dieser den gemeldeten Betrag selbst an das Versorgungswerk abführt.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Korrekturmeldung lediglich die Differenz zu der vorangegangenen Grundmeldung gemeldet wird.

Eine neue Grundmeldung ersetzt die vorangegangene Grundmeldung.